

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

23.08.2021
Fe/Sü

RS 61-2021

Rundschreiben:

Unfallversicherung - Änderungen im Versicherungsschutz bei Unfällen im Zusammenhang mit Homeoffice und mobiler Arbeit durch Gesetzesänderung in § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2a SGB VII

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fragen nach dem Unfallversicherungsschutz im Zusammenhang mit der Ausübung von Homeoffice-Tätigkeit oder mobiler Arbeit haben die Rechtsprechung schon seit geraumer Zeit beschäftigt. Zuletzt hatten wir Sie hierzu umfassend mit unserem Rundschreiben RS 48-2020 vom 13.11.2020 informiert, in dem wir aktuelle Urteile zum Unfallversicherungsschutz im Homeoffice vorgestellt haben. Im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie und zuletzt auch durch die bis zum 30.6.2021 begründete Pflicht der Arbeitgeber, ihren Beschäftigten eine Tätigkeit im Homeoffice anzubieten, geriet diese Thematik noch einmal mehr in den Fokus der Öffentlichkeit.

Die sozialgerichtliche Rechtsprechung hatte bislang in zahlreichen Entscheidungen bis hin zum Bundessozialgericht immer wieder hervorgehoben, dass Unfallversicherungsschutz auch dann bejaht werden kann, wenn ein Arbeitnehmer im Rahmen einer im Homeoffice ausgeübten Tätigkeit einen Unfall erleidet; insoweit konnten grundsätzlich die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls nach § 8 SGB VII erfüllt sein (vgl. z. B. BSG vom 12.12.2006 – B 2 U 1/06 R und BSG vom 5.7.2016 – B 2 U 5/15 R). Der Teufel steckte allerdings – wie häufig – im Detail: War der Unfall im konkreten Fall bei einer Situation eingetreten, die im sachlichen Zusammenhang mit der arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistung lag, oder lag vielmehr eine unversicherte „eigenwirtschaftliche Tätigkeit“ vor?

Nunmehr sind im Zusammenhang mit der Verkündung des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes am 17.6.2021 auch Änderungen im Unfallversicherungsschutz verkündet worden, die am 18.6.2021 in Kraft getreten sind. Insofern wurde zum einen § 8 Abs. 1 SGB VII, der den Arbeitsunfall definiert, um einen Satz 2 ergänzt:

„Wird die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt, besteht Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte.“

Zum anderen wurde § 8 Abs. 2 Nr. 2a SGB VII neu eingefügt:

„Versicherte Tätigkeiten sind auch (...) das Zurücklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort, an dem Kinder von Versicherten nach Nummer 2 Buchstabe a fremder Obhut

anvertraut werden, wenn die versicherte Tätigkeit an dem Ort des gemeinsamen Haushalts ausgeübt wird.“

Diese Gesetzesänderungen führen nun zu einer **Änderung der Rechtslage des Unfallversicherungsschutzes bei mobiler Arbeit und im Homeoffice**. Bislang hatte die Rechtsprechung bei Wegen innerhalb der Wohnung bekanntlich darauf abgestellt, ob der Beschäftigte bei diesem Weg einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit nachgegangen war, oder ob der Weg betrieblich motiviert war. So erstreckte sich schon vor der Gesetzesänderung der Unfallversicherungsschutz auch auf sogenannte Betriebswege, zum Beispiel den Weg zur Haustür, um Dienstpost entgegenzunehmen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Betriebsweg in der Unternehmensstätte oder einen Betriebsweg im Homeoffice handelte (vgl. zur objektiven Handlungstendenz BSG vom 27.11.2018 – B 2 U 28/17 R). Vor der Änderung der Gesetzeslage gab es jedoch Unterschiede im Versicherungsschutz bei Wegen im eigenen Haushalt, die eigenwirtschaftlich geprägt waren, wie zum Beispiel bei Wegen zum Holen eines Getränks, zur Nahrungsaufnahme oder zum Toilettengang. Diese Wege waren nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in der Unternehmensstätte versichert, im Homeoffice hingegen nicht (vgl. z.B. BSG vom 5.7.2016 – B 2 U 5/15 R sowie SG München vom 4.7.2019 – S 40 U 227/18).

Diese Unterscheidung ließ sich - nach Ansicht des Gesetzgebers - vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung mobiler Arbeitsformen nicht aufrechterhalten. Wie bei den bereits durch das Bundessozialgericht anerkannten Wegen zum Drucker sei auch bei den Wegen zum Beispiel zum Holen eines Getränks oder beim Gang zur Toilette der Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie in der Unternehmensstätte gerechtfertigt, um Hürden bei der Inanspruchnahme mobiler Arbeit zu beseitigen. Nach Ansicht des Gesetzgebers sei daher eine Gleichbehandlung beim Versicherungsschutz geboten, und zwar unabhängig davon, ob die Versicherten die Tätigkeit in der Unternehmensstätte oder an einem anderen Ort ausüben.

Dieser Auffassung des Gesetzgebers kann die Kritik entgegengehalten werden, dass Arbeitgeber außerhalb der Unternehmensstätte gerade keinen Einfluss darauf haben können, ob die Wege in der Wohnung des Beschäftigten Gefahrenquellen wie zum Beispiel Stolperstellen aufweisen. Der Arbeitgeber hat außerhalb der Unternehmensstätte auch gerade keine Möglichkeit, solche Gefahrenquellen zu beseitigen. Diese beiden Umstände unterscheiden die Tätigkeit in der Unternehmensstätte von der Tätigkeit außerhalb der Unternehmensstätte deutlich. Auf der anderen Seite erspart die neue Gesetzeslage nun eine bislang vielfach problematische Motivationsnachfrage, bei welcher Gelegenheit Beschäftigte im Homeoffice zu Schaden gekommen sind.

Auch durch die Einführung der neuen Nummer 2a in § 8 Abs. 2 SGB VII wird nunmehr der Unfallversicherungsschutz für Beschäftigte, die im Homeoffice tätig sind, weiter ausgeweitet, da sich dieser nun auch auf die Wege erstreckt, die sie wegen ihrer beruflichen Tätigkeit zur außerhäuslichen Betreuung ihrer Kinder zurücklegen. Ein solcher Versicherungsschutz ist bislang von der Rechtsprechung bis hoch zum Bundessozialgericht abgelehnt worden (vgl. BSG vom 30.1.2020 – B 2 U 19/18 R). Mit dieser Gesetzesänderung werden die im Homeoffice beschäftigten Versicherten mit den Versicherten gleichgestellt, die ihre Tätigkeit in der Unternehmensstätte ihres Arbeitgebers oder an einem anderen externen Arbeitsplatz ausüben, und für die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 a) SGB VII bereits seit 1971 ein entsprechender Versicherungsschutz besteht.

Vor dem Hintergrund dieser Gesetzesänderung ist auch neuere Rechtsprechung zum Unfallversicherungsschutz im Homeoffice oder bei der mobilen Arbeit mit Vorsicht zu genießen, da sie häufig überholt sein wird.

Festzuhalten ist jedoch, dass die geänderte Gesetzeslage dazu führt, dass die Unfallhergänge nicht mehr in unterschiedliche Lebenssachverhalte je nach Tätigkeitsort künstlich aufgespalten werden, sondern nunmehr ein Gleichklang im Unfallversicherungsschutz im Homeoffice, bei der mobilen Arbeit oder vor Ort im Unternehmen herrscht. Dieser Umstand ermöglicht nunmehr allen Parteien, seien es Arbeitgeber, Versicherte oder Berufsgenossenschaften, eine einfachere und transparentere Bewertung der Sach- und Rechtslage beim Unfallversicherungsschutz.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team